

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 7. Mai 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht / Gesetzgebung

- > Aktuelles zur Zugehörigkeitsvoraussetzung im Investitionszulagengesetz 2007 und 2010
- > Zur Berichtigung von zu hoch vorgenommenen Gebäude Abschreibungen

## Steuerrecht / Gesetzgebung

### > Aktuelles zur Zugehörigkeitsvoraussetzung im Investitionszulagengesetz 2007 und 2010

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Zur Förderung der Investitionsbereitschaft der Unternehmer hat der Gesetzgeber einige steuerliche Vergünstigungen geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Diese Voraussetzungen sind im Regelfall sehr deutlich definiert, damit nur der Kreis an Steuerpflichtigen bzw. Unternehmern gefördert wird, dem diese Förderung tatsächlich zugute kommen soll.

Das Investitionszulagengesetz (InvZulG 2007 für Investitionen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2009 bzw. das InvZulG 2010 für Investitionen ab dem 1. Januar 2010) richtet sich daher insbesondere an Steuerpflichtige bestimmter Branchen (siehe § 2 InvZulG 2007 bzw. § 3 InvZulG 2010) im Sinne des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes, die in den ostdeutschen Bundesländern ihren Unternehmenssitz haben. Begünstigt werden die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, das heißt alle Anschaffungen, die dem Unternehmen dauerhaft dienen sollen und bei denen es sich nicht um Grundstücke handelt. Darüber hinaus sind Luftfahrzeuge, PKW und geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro von der Begünstigung ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung ist, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter zu einem Erstinvestitionsvorhaben, also beispielsweise der Errichtung einer neuen Be-

triebsstätte oder der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte gehören. Damit sollte die Schaffung neuer Betriebsstätten in den sogenannten „neuen Bundesländern“ verstärkt gefördert werden.

Darüber hinaus legt das Gesetz fest, dass das Wirtschaftsgut nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines Betriebs (oder einer Betriebsstätte) im Fördergebiet verbleibt und zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt wird. Zu diesem so genannten Bindungszeitraum hatte der BFH in einem Fall zu entscheiden, bei dem es um den Untergang dieser begünstigten Wirtschaftsgüter durch Brand und die anschließende Veräußerung des restlichen Betriebsvermögens ging.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2013 (Az. III R 56712), welches am 30. April 2014 veröffentlicht wurde, bestimmte der BFH, dass zur Einhaltung der Zugehörigkeitsvoraussetzungen, wie sie in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a InvZulG 2007 genannt werden, die Bindungsfrist nicht nur das jeweilige Wirtschaftsgut betreffend zu beurteilen sei, sondern auch im Hinblick auf das weitere Schicksal des Betriebes insgesamt. Somit ergibt sich aus der Definition des Bindungszeitraumes nicht nur eine wirtschaftsgutbezogene Voraussetzung, die sich insbesondere auf den vorzeitigen wirtschaftlichen oder technischen Verbrauch bezieht, sondern auch eine betriebsbezogene Voraussetzung, die sich auf das weitere Schicksal des Betriebes bezieht.

Hintergrund für diese Fragestellung war die Klage eines Insolvenzverwalters, der im April 2009 eine Investitionszulage für einen Holz verarbeitenden Betrieb beantragte, der in 2008 gegründet und auch insolvent gegangen war. Der Betrieb wurde vorerst vom Insolvenzverwalter fortgeführt, ein Brand im Januar 2009 führte jedoch zum vollständigen Ausfall der Produktionslinie des Holzverarbeiters. Nach einer Entschädigungszahlung des Versicherers im September 2009 und der Übertragung der verbliebenen Wirtschaftsgüter an einen neuen Investor, wurde der Betrieb mit dem gleichen Unternehmenskonzept fortgeführt. Das Finanzamt versagte jedoch den Investitionsantrag mit der Begründung, dass die Verbleibensvoraussetzungen nicht gegeben seien. Der dagegen geführte Einspruch des Insolvenzverwalters und auch das im Anschluss geführte Finanzgerichtsverfahren blieben erfolglos. Der BFH hat der Ansicht des Finanzamtes mit seiner am 30. April 2014 veröffentlichten Stellungnahme Recht gegeben, da die Investitionszulage betriebsbezogen zu sehen sei

und die Veräußerung des Betriebes an einen Dritten gegen die Zugehörigkeitsvoraussetzung verstoße.

## > Zur Berichtigung von zu hoch vorgenommenen Gebäude Abschreibungen

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Mit Datum vom 30. April 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Pressemeldung zur Berichtigung zu hoch vorgenommener AfA bei Gebäuden veröffentlicht.

Bei vermieteten Gebäuden im Privatvermögen ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung in Höhe von 2 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudeanteils gesetzlich vorgegeben. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen auch eine höhere Abschreibung in Anspruch genommen werden, beispielsweise eine degressive Abschreibung mit höheren Prozentsätzen und einer fallenden Staffelung oder auch Sonderabschreibungen zur Förderung von Investitionen in bestimmten Gebieten oder zur Förderung Denkmalgeschützter Gebäude.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger zunächst Sondergebietsabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für die Investition in ein Mehrfamilienhaus (Kauf im November 1995, Fertigstellung im Jahr 1996) in Anspruch genommen, welches im Privatvermögen zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung diente. Im Anschluss an den Begünstigungszeitraum und eine Sonderabschreibung im Jahr 1995 wurde im Rahmen der Einkommensteuererklärung ab dem Jahr 1996 die degressive Abschreibung bei der Ermittlung der Einkünfte vorgenommen, obwohl nach § 7a Absatz 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) im Anschluss an eine Sonderabschreibung die Restwertabschreibung im Hinblick auf die Restnutzungsdauer linear vorzunehmen ist. Bei der Veranlagung der Jahre bis ein

schließlich 2006 war dem Finanzamt dieser Fehler nicht aufgefallen. Erst im Rahmen der Veranlagung der Jahre 2007 bis 2009 versagte das Finanzamt den Ansatz der degressiven Abschreibung. Während des Einspruchsverfahrens führte das Finanzamt an, das seit 1996 bis einschließlich 2006 zu hohe Abschreibungen geltend gemacht und auch anerkannt wurden. Aufgrund der verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren Steuerbescheide bis 2006 sei eine Korrektur erst ab dem Jahr 2007 möglich, so dass ab diesem Jahr lediglich eine (lineare) Abschreibung auf die verbliebenen Herstellungskosten und die Restnutzungsdauer anerkannt werden könne. Die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos.

Mit Urteil vom 21. November 2013 hat der IX. Senat des BFH nun klargestellt, dass die Vornahme einer degressiven Abschreibung nach Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nicht zulässig ist. Darüber hinaus ist die Berichtigung einer zu hoch vorgenommenen und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren AfA so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet werden. Die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung der AfA wurde damit vom BFH bestätigt.

### Kontakt für weitere Informationen



**Meike Beuermann**

Diplom-Kauffrau (FH)  
Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: [meike.beuermann@roedl.de](mailto:meike.beuermann@roedl.de)

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

Rödl & Partner

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 7. Mai 2014

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führtlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Petra Brecejl**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.